

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – ICE-WORLD GMBH

FÜR VERMIETUNG

Ice-World GmbH, Yorckstraße 22, 93049 Regensburg

1. Allgemeines

1.1 Die Ice-World GmbH überlässt dem Mieter für die vereinbarte Dauer das in den Vertragsunterlagen näher beschriebene Mietobjekt zur vertraglich vorgesehenen Nutzung.

1.2 Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – zu Beginn des Mietverhältnisses zu entrichten und das Mietobjekt während der gesamten Mietdauer pfleglich zu behandeln. Unter diesen Voraussetzungen stellt Ice-World die Funktionsfähigkeit des Mietobjektes für die Dauer des Mietverhältnisses sicher. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere infolge notwendiger Wartungsarbeiten, werden von Ice-World organisatorisch auf das geringstmögliche Maß beschränkt und sind vom Mieter hinzunehmen.

2. Mietdauer

2.1 Die Mietdauer wird im jeweiligen Mietvertrag geregelt. Ist keine Mietdauer ausdrücklich vereinbart, beginnt diese mit dem Tag der Abholung der im Mietvertrag genannten Mietgegenstände aus dem Lager der Ice-World GmbH und endet mit dem Tag der Rückgabe bzw. Rückstellung der Mietgegenstände.

2.2 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe rechtzeitig schriftlich gegenüber Ice-World anzuzeigen. Ist eine Abholung durch Ice-World vereinbart, so ist spätestens sieben Tage vor dem gewünschten Abholtermin der frühestmögliche Übergabezeitpunkt mit Ice-World abzustimmen.

2.3 Bei vereinbarter Abholung durch Ice-World hat der Mieter die Mietgegenstände in einem zugänglichen und transportfähigen Zustand bereitzustellen. Andernfalls haftet der Mieter für hierdurch entstehende Schäden sowie für zusätzliche Anfahrtskosten aufgrund einer erforderlichen erneuten Anfahrt.

3. Mietzins/Mietzahlung

3.1 Der Mietzins bemisst sich nach dem im Mietvertrag festgelegten Leistungsumfang.

3.2 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind im Mietzins keine Betriebskosten enthalten. Hierzu zählen insbesondere Energiekosten (z. B. für Kältemaschinen, Pumpen, Beleuchtung), Verbrauchskosten für Diesel, Schmierstoffe, Filter sowie Personalkosten für Techniker beim Wechsel oder bei der Erneuerung von Betriebsmitteln. Ebenfalls nicht enthalten sind Transportkosten (Hin- und Rücktransport), Be- und Entladekosten, Auf- und Abbau, Einweisungen, Installationsleistungen sowie die technische Betreuung des Mietobjekts.

3.4 Skonti werden nur gewährt, wenn sie ausdrücklich vereinbart und von Ice-World schriftlich bestätigt wurden. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund streitiger Positionen ist unzulässig. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegenüber Ice-World ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Mietobjekt ist ausgeschlossen.

3.5 Kommt der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nach, ist Ice-World berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Rückgabe des Mietobjektes zu verlangen. Erfolgt die Rückgabe nicht unverzüglich, ist Ice-World berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Der Mieter hat Ice-World in diesem Fall Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.

3.6 Im Falle verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jeden angefangenen Kalendertag über die vereinbarte Mietdauer hinaus ein Nutzungsentgelt in Höhe des jeweils geltenden Tagesmietpreises laut aktueller Preisliste zu entrichten.

3.7 Sofern nicht abweichend im Vertrag, Auftrag oder auf der Rechnung geregelt, erfolgt die Zahlung im Voraus durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe der Bestellnummer als Verwendungszweck.

4. Kaution

4.1 Wird das Mietobjekt außerhalb Deutschlands eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, auf Anforderung von Ice-World eine Kaution in festgelegter Höhe zu hinterlegen oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank beizubringen. Nach Rückgabe des Mietobjektes erfolgt die Rückzahlung der Kaution unter Abzug etwaiger offener Forderungen von Ice-World.

5. Unterhaltungspflichten des Mieters

5.1 Ice-World stellt dem Mieter ein funktionsfähiges Mietobjekt gemäß dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang zur Verfügung. Der übliche Verschleiß infolge vertragsgemäßer Nutzung geht zu Lasten von Ice-World.

5.2 Ice-World stellt die Einsatzfähigkeit während der Mietdauer durch Bereitstellung von Servicepersonal, erforderliche Reparaturen, Austausch oder – falls notwendig – Ersatzgeräte gemäß Ziffer 5.3 sicher.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet:

- a) das Mietobjekt vor Überlastung, Vandalismus und Beschädigungen zu schützen und pfleglich zu behandeln. Jegliche Manipulationen – wie z. B. das Bohren, Anschweißen oder das Anbringen von Gegenständen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ice-World – sind untersagt. Zuwiderhandlungen führen zu Ersatz- bzw. Reparaturkosten, die vom Mieter zu tragen sind.
- b) eine sach- und fachgerechte Bedienung und Betreuung des Mietobjekts unter Einhaltung der Vorgaben von Ice-World bzw. des Herstellers sicherzustellen.
- c) notwendige Reparaturen – insbesondere betriebsstundenabhängige Wartungen – unverzüglich zu veranlassen. Werden Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Nichtbeachtung der lit. a/b verursacht, trägt der Mieter sämtliche Kosten.
- d) das Mietobjekt gegen unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
- e) jederzeit Auskunft über den Standort des Mietobjektes zu geben, Ice-World Zugang zu gewähren und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.

f) das Mietobjekt nach Mietende unverzüglich in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Unterbleibt dies, kann Ice-World die Mängel auf Kosten des Mieters beheben. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden und Nutzungsausfälle.

5.4 Ice-World ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit zu inspizieren. Der Mieter hat diese Inspektion in jeder Weise zu ermöglichen. Auf Wunsch kann der Mieter das Mietobjekt vor der Rückgabe selbst oder durch einen Sachverständigen prüfen lassen. Nach Rückgabe kann Ice-World ebenfalls eine sachverständige Begutachtung veranlassen; die Kosten hierfür tragen Mieter und Vermieter je zur Hälfte.

5.5 Für Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen im Rahmen der Obhut und Wartung haftet Ice-World nicht – auch nicht gegenüber Dritten. Der Mieter haftet uneingeschränkt für sämtliche daraus entstehenden Schäden.

6. Verlust / Beschädigung der Mietgegenstände

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, Ice-World unverzüglich schriftlich über jeden Verlust oder jede Beschädigung des Mietobjekts zu informieren. Beruht der Vorfall auf dem Verhalten Dritter, hat der Mieter zusätzlich unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten.

6.2 Ist eine Wiederherstellung des Mietobjekts technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, hat der Mieter einen geldwerten Ersatz in Höhe des Handels- oder Zeitwertes des Mietobjekts zu leisten. Darüber hinaus haftet der Mieter für sämtliche durch den Verlust oder die Beschädigung entstehenden Kosten, insbesondere für den Aufwand zur Schadensbeseitigung.

7. Versicherung durch den Mieter

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, für das Mietobjekt eine Versicherung in Höhe des Neuwertes gegen Verlust, Beschädigung und Vandalismus abzuschließen. Sämtliche hieraus entstehenden Ansprüche werden zur Sicherung der Forderungen von Ice-World an diese abgetreten.

8. Haftung der Ice-World GmbH

8.1 Die vertragliche sowie deliktische Haftung der Ice-World GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt.

8.2 Ice-World haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z. B. durch Lieferverzögerung, notwendige Reparaturen während der Mietzeit oder Ausfallzeiten), noch für Schäden, die durch unsachgemäßen Einsatz von Hilfskräften des Mieters bei Auf- oder Abbau entstehen.

8.3 Schäden am Aufstellungsort (z. B. an Gebäuden oder Einrichtungen), die durch Montage, Betrieb oder Demontage des Mietobjekts verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.

8.4 Mängel sind bei Übergabe schriftlich im Übergabeprotokoll zu vermerken; andernfalls trägt der Mieter die Kosten der nachträglichen Mängelbeseitigung.

8.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Ice-World auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die maximale Haftungssumme ist auf 5 % des vereinbarten Mietzinses beschränkt.

9. Kontrolle des Mietobjektes

9.1 Der Mieter hat Ice-World jederzeit auf Anforderung die Besichtigung und Kontrolle des Mietobjekts zu ermöglichen und darf diese nicht behindern.

10. Besondere Bedingungen (Verbot der Untervermietung)

10.1 Dem Mieter ist – vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Ice-World – untersagt, das Mietobjekt an Dritte zu überlassen oder weiterzuvermieten.

10.2 Ebenso ist es unzulässig, Rechte aus diesem Vertrag zugunsten Dritter ganz oder teilweise abzutreten oder das Mietobjekt zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken oder an einem anderen Ort einzusetzen.

11. Verkauf des Mietobjektes

11.1 Kommt nach Ablauf oder anstelle eines Mietvertrages ein Kaufvertrag über das Mietobjekt zustande, gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf.

12. Ice-World TV

12.1 Durch die digitale Erweiterung „Ice-World TV“ entstehen durch den Verkauf der hierdurch generierten Werbeflächen Rückvergütungsansprüche des Partners gegenüber Ice-World. Diese werden nach Ende der Abrechnungsperiode an den Kunden ausgeschüttet.

12.2 Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach den Informationen der Begleitunterlage „Ice-World TV“.

12.3 Der Betreiber erhält zudem eigene Werbeflächen zur Eigenverwendung oder zur Weitervermarktung an Dritte.

13. Stornierung

13.1 Eine kostenfreie Stornierung ist bis zu 4 Wochen (28 Tage) vor Mietbeginn möglich. Bei Stornierung bis zu 2 Wochen (14 Tage) vor Mietbeginn werden 50 % des Auftragswerts fällig. Erfolgt die Stornierung später, wird der volle Auftragswert berechnet.

13.2 Dem Mieter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass Ice-World kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

14. Sonstiges

14.1 Für diesen Vertrag sowie alle daraus entstehenden Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der deutschen Kollisionsnormen.

14.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Regensburg, Deutschland.

14.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.